

Kanzleizeitschrift
Ausgabe JUNI 2022

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Gestiegene Mobilitätskosten:
Grundfreibetrag, Pendlerpauschale
und Arbeitnehmer-Pauschbetrag
sollen steigen**

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

Boni, Mobilitätskosten, Freibeträge - nicht nur dem Duden verschlägt es im Steuerrecht oftmals die Sprache.

Damit es Ihnen nicht so geht, machen wir Sie fit für den Sommer:

In diesem Monat TOP Thema: Gestiegene Mobilitätskosten - Nun werden Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer Pauschalbetrag angepasst. Bei Fragen zum Thema unterstützt Julia Egen gern.

Die Preise für Strom und Gas klettern in neue, ungeahnte Höhen - wer da die eigenen vier Wände „aufrüsten“ möchte, sollte einen Blick auf den Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen werfen.

Und auch aus dem Schmale/Raabe Alltag gibt es in diesem Monat Neuigkeiten.

Dies' und vieles mehr gibt's in unserer Juni-Ausgabe. Reinschauen lohnt sich - wie immer.

Ihr Schmale/Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Gestiegene Mobilitätskosten: Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschalbetrag sollen steigen

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Verlängerung: Homeoffice-Pauschale von 600 € soll für das Steuerjahr 2022 fortgelten

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Häusliches Arbeitszimmer: Ein Raum muss für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sein

S04 FÜR HAUSBESITZER

Hohe Energiekosten: Energetische Sanierung senkt den Verbrauch und spart Steuern

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Einzelveranlagung im Trennungsjahr: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann zeitanteilig gewährt werden

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Statistik zur Corona-Pandemie: Welche Branchen die Gewinner und Verlierer sind

Ukraine-Krise: Welche Erleichterungen für den Spendenabzug gelten



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

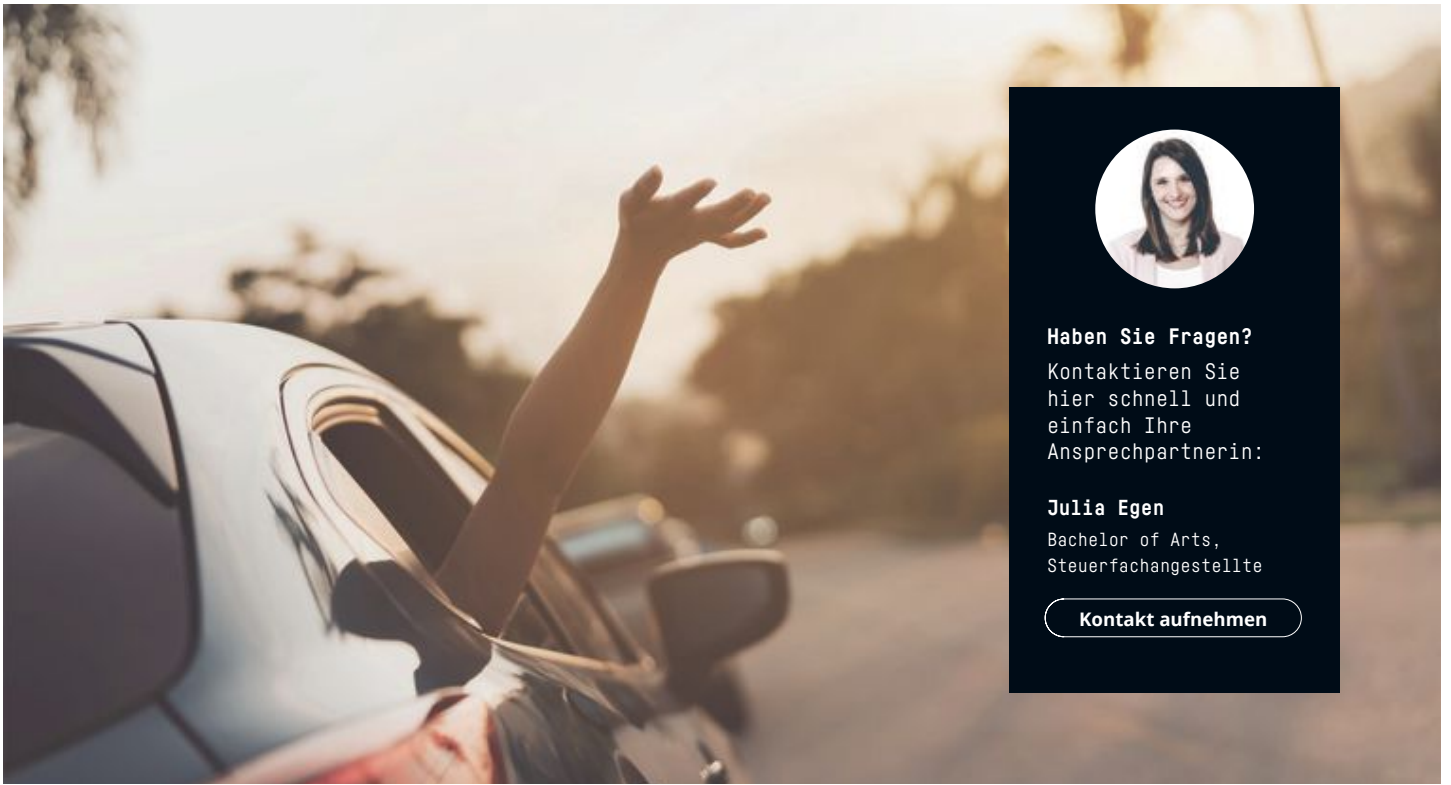


DATEV



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Julia Egen

Bachelor of Arts,
Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

GESTIEGENE MOBILITÄTSKOSTEN: GRUNDFREIBETRAG, PENDLERPAUSCHALE UND ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG SOLLEN STEIGEN

Das Bundeskabinett hat im März 2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen und damit steuerliche Erleichterungen für Steuerzahler auf den Weg gebracht. Im Einzelnen sieht der Gesetzesentwurf folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen vor:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags: Arbeitnehmer werden steuerlich entlastet, indem ihre Werbungskosten ohne Sammlung von Belegen nunmehr in Höhe von 1.200 € pauschal anerkannt werden; bisher lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000 €. Diese Anhebung gilt rückwirkend zum 01.01.2022.
- Anhebung des Grundfreibetrags: Der Grundfreibetrag wird - ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2022 - von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben. Durch diesen Schritt soll die kalte Progression teilweise ausgeglichen werden, die aufgrund der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022 eintritt. Von einer kalten Progression spricht man, wenn Einkommens- und Lohnerhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen und es trotz unveränderter Leistungsfähigkeit zu einem Anstieg der Durchschnittssteuerbelastung kommt. Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet grundsätzlich alle Steuerzahler, die relative Entlastung fällt für Bezieher niedriger Einkommen aber höher aus.

- Anhebung der Entfernungspauschale: Bereits ab 2021 war die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben worden; für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs verblieb es bei einem Abzug von 0,30 €. Das Einkommensteuergesetz sieht bislang noch vor, dass erst ab 2024 eine weitere Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € [ab dem 21. Kilometer und befristet bis 2026] erfolgt. Diese Anhebung wird im Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 nun auf das Jahr 2022 vorgezogen.

Hinweis: Die Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags verringern den Lohnsteuerabzug auf Lohneinkünfte, da beide Beträge im Lohnsteuertarif und in den Lohnprogrammen eingearbeitet sind. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes wird es aber voraussichtlich noch bis zum Frühsommer 2022 dauern, so dass die Neuregelungen bis dahin noch nicht [lohn-]steuerentlastend wirken.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

VERLÄNGERUNG: HOMEOFFICE-PAUSCHALE VON 600 € SOLL FÜR DAS STEUERJAHR 2022 FORTGELTEN

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr steuermindernd abziehen [5 € pro Tag für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr]. Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen, doch jetzt gibt es gute Nachrichten: Die Bundesregierung hat eine Verlängerung bis Ende Dezember 2022 auf den Weg gebracht.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: EIN RAUM MUSS FÜR DIE BERUFLICHE TÄTIGKEIT NICHT ERFORDERLICH SEIN

Damit die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Bedingung besteht jedoch ausdrücklich nicht: Das Arbeitszimmer muss für die berufliche Tätigkeit nicht erforderlich sein! Hauptsache ist, dass die Raumkosten durch die Einkunftserzielung veranlasst sind und das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt wird.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR HAUSBESITZER

HOHE ENERGIEKOSTEN: ENERGETISCHE SANIERUNG SENKT DEN VERBRAUCH UND SPART STEUERN

Die Preise für Strom und Gas klettern in immer neue, ungeahnte Höhen und viele Haushalte sorgen sich wegen den nächsten Abrechnungen ihrer Energieversorger. Das Gebot der Stunde muss daher lauten, Energie zu sparen und die eigenen vier Wände möglichst energieeffizient „aufzurüsten“. Hierfür lohnt ein Blick auf den seit 2020 geltenden Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



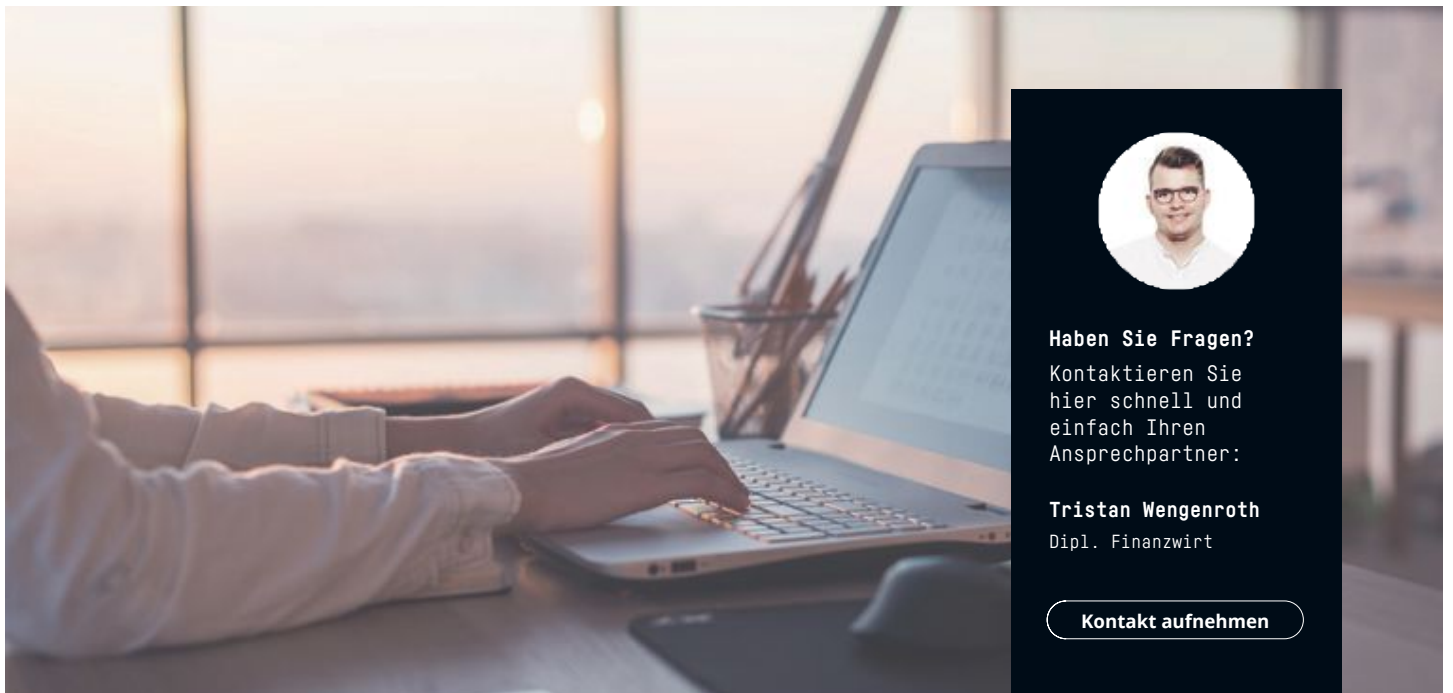
FÜR ALLE STEUERZAHLER

Einzelveranlagung im Trennungsjahr: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann zeitanteilig gewährt werden

Alleinerziehende können einen einkommensteuermin-
dernden Entlastungsbetrag von 4.008 € pro Jahr be-
anspruchen, wenn zu ihrem Haushalt ein Kind gehört,
für das ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag
zusteht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der
Betrag um 240 €. Gut zu wissen: Der Entlastungsbe-
trag kann für das Trennungsjahr von Ehegatten zeit-
anteilig gewährt werden, wenn sie für dieses Jahr
einzeln zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

ERSTATTUNGS- UND NACHZAHLUNGSZINSEN: ZINSSATZ SOLL AUF 1,8 % PRO JAHR GESENKT WERDEN

Damit die Bürger ihre Steuererklärung nicht unnötig lange zurückbehalten, um eine erwartete hohe Abschlusszahlung an das Finanzamt hinauszuzögern, werden Steuernachzahlungen nach den Regelungen der Abgabenordnung mit 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres - für den Veranlagungszeitraum 2021 also am 1. April 2023. Ergeht ein Steuerbescheid mit Nachzahlungsbetrag erst nach diesem Datum, muss der Steuerzahler dem Finanzamt - neben dem Nachzahlungsbetrag - also zusätzlich 6 % Zinsen zahlen.

Hinweis: Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus mögliche Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler bei späterer Steuerfestsetzung entstehen. Leider greift die Verzinsung auch, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung von sich aus hinauszögert. Die andere Seite der Medaille ist, dass auch Steuererstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst werden. Steuerzahler erhalten diese hohen Zinsen also vom Finanzamt, wenn eine Steuererstattung allzu spät erfolgt.

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von 6 % pro Jahr ab 2014 verfassungswidrig ist. Die Verfassungsrichter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die

Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei. Wengleich das BVerfG in seinem Beschluss für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt hat, so hat es das bisherige Recht noch weiterhin für anwendbar erklärt - und zwar für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett nun im März 2022 einen Gesetzesentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungs-zinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat [= 1,8 % pro Jahr] gesenkt werden. Zudem ist geregelt, dass die Angemessenheit dieses neuen Zinssatzes unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden muss - eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STATISTIK ZUR CORONA-PANDEMIE: WELCHE BRANCHEN DIE GEWINNER UND VERLIERER SIND

Eine Auswertung des Statistischen Bundesamts zeigt, dass die Corona-Krise die einzelnen Wirtschaftszweige in Deutschland sehr unterschiedlich getroffen hat. Während der Umsatz im Versand- und Internet-Einzelhandel 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 21,4 % zulegte und auch das Baugewerbe einen Anstieg um 6,7 % verzeichnete, waren die Gastronomie mit einem Rückgang um 32,5 % und die Unterhaltungsbranche mit einem Minus von 24,5 die Krisen-Verlierer.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

UKRAINE-KRISE: WELCHE ERLEICHTERUNGEN FÜR DEN SPENDENABZUG GELTEN

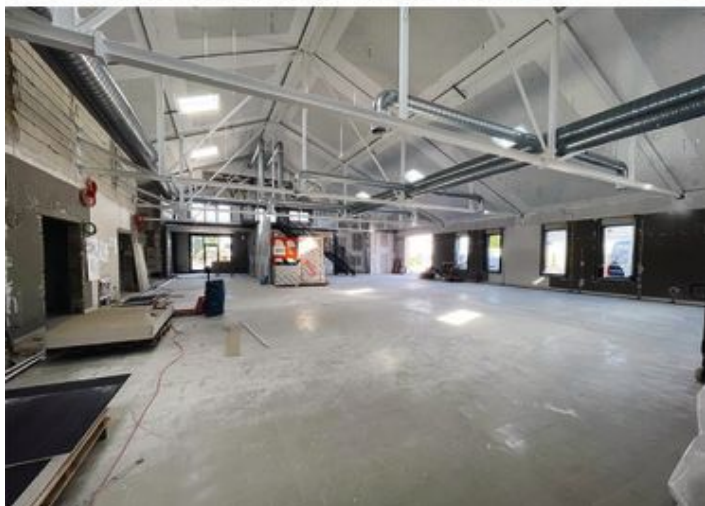
Der Krieg in der Ukraine hat hierzulande eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Privatpersonen, Vereine und Unternehmen, die notleidende Menschen aus der Ukraine unterstützen, können ihre Spenden nun leichter steuerlich absetzen. Das Bundesfinanzministerium hat zeitlich befristete Regelungen erlassen, um die Unterstützung zu erleichtern. Wir stellen für Sie die einzelnen Maßnahmen im Überblick dar.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



NEUIGKEITEN - NEWS - NOUVELLES - NOTICIAS - AKTUALNOSCI - HABERLER

aus dem Hause Schmale/Raabe

Was gibt es eigentlich für Neuigkeiten aus dem Hause Schmale/Raabe?

Eine ganze Menge: wir haben im letzten Monat einen sehr effektiven, internen Kommunikationstag durchgeführt, haben mit allen Mitarbeitern unser neues Kanzlei-Zuhause besichtigt und Yvonne Sternberg konnte ihr 10jähriges Dienstjubiläum feiern. An dieser Stelle ganz persönlich von uns an Yvonne - 1.000 Dank an dich, liebe Yvonne. Du bist spitze im Job und für uns als Team - mit deiner tollen, frechen Art, die wir am liebsten keinen Tag missen möchten. Bleib so, wie du bist!

Apropos das neue Kanzlei-Zuhause - unsere Kommandozentrale - so geht es hier voran:

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Höveler Weg 2
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Str. 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

JUNI 2022

Freitag, 10.06.2022 [13.06.2022 *]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer

Dienstag, 28.06.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de